

# Die verlegbare Hochzeitsfeier: Mietmangel, Unmöglichkeit und § 313 BGB im Pandemiefall

„Coronamieten“; allgemeines Leistungsstörungsrecht; mietrechtliches Gewährleistungsrecht

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- Ehepaar M (Müller): Mieter; standesamtlich verheiratet seit 11.12.2018.
- V (Marie Voigt): Pächterin des Kölner Restaurants „Weitblick“.

### Geschehen

Fall „Vertragsverhandlungen Anfang Februar 2020“

- M planten für den 1.5.2020 eine Hochzeitsfeier mit rund 70 Gästen.
- Anfang Februar 2020 traten sie an V heran und führten mündlich Vertragsverhandlungen.
- Gesprochen wurde über die Überlassung der Räumlichkeiten und über mögliche zusätzliche Dienstleistungen (Endreinigung, Catering, Bedienung); verschiedene Speisefolgen mit unterschiedlichen Preisen wurden alternativ erörtert, ohne abschließende Wahl.

Fall „Rechnung vom 5.4.2020 und Zahlung“

- V schickte eine auf den 5.4. datierte Rechnung mit dem einzigen Posten „entgeltliche Überlassung der näher beschriebenen Räumlichkeiten zum Zins von 2.600 EUR“.
- M zahlten den Betrag in derselben Woche.

Fall „Inkrafttreten der NRWCoronaSchVO am 27.4.2020“

- Aufgrund der §§ 11, 12 NRWCoronaSchVO (gültig ab 27.4.2020) waren ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

## Lösung (Gutachten)

---

Vorbemerkung: Art. 240 § 2 EGBGB enthält keine Sperrwirkung gegenüber den mietrechtlichen Gewährleistungs- und allgemeinen Leistungsstörungenrechten (BGH NJW 2022, 1370 Rn. 19 ff.). Wortlaut und Zweck zielen nur auf die kündigungsrechtliche Folge pandemiebedingt ausbleibender Mietzahlungen.

### A. Anspruch aus §§ 547 I, 543 I, II Nr. 1 BGB

Obersatz: Ein Rückzahlungsanspruch nach Kündigung wegen Mangels setzt einen Mietvertrag und einen Kündigungsgrund nach § 543 II Nr. 1 BGB voraus.

#### I. Mietvertrag

Definition: Vertrag auf entgeltliche Überlassung eines Mietgegenstandes; Schriftform nicht erforderlich (§ 550 S. 1 BGB).

Subsumtion: Konkludenter Vertragsschluss durch Rechnung und anstandslose Zahlung. Vertragsinhalt ist nach §§ 133, 157 BGB durch Auslegung zu ermitteln. Rechnung weist nur die Räumlichkeitsüberlassung aus; über Catering bestand kein Konsens, da die Speisenwahl noch nicht abschließend war (essentialia negotii fehlten). Es liegt ein typenreiner Mietvertrag über die ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

### **Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)

- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://juralernen.de)

---

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/die-verlegbare-hochzeitsfeier-mietmangel-unmoeglichkeit-und-313-bgb-im-pandemiefall>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.